

# Kleinunternehmerregelung versus Regelbesteuerung

§ 19 UStG (Umsatzsteuergesetz) bietet Unternehmern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, als Kleinunternehmer eingestuft zu werden und damit keine Umsatzsteuer erheben und ausweisen zu müssen.

Die beiden wesentlichen Voraussetzungen hierfür sind:

- der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern hat im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen,
- der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuern wird im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen.

Diese Regelung scheint insbesondere für Gründer interessant zu sein, die in den ersten Jahren ihrer Selbstständigkeit noch keine hohen Umsätze erwarten.

## Welche Vor- und Nachteile sind dabei abzuwägen?

Da zum Zeitpunkt einer Gründung noch keine definitiven Zahlen vorliegen, muss der Gesamtumsatz geschätzt werden. Wird die Tätigkeit erst im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, ist der zu erwartende Gesamtumsatz aufs Jahr hochzurechnen. Im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist anzukreuzen, ob man die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt oder auf deren Anwendung verzichtet (Punkt 7: Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer).

Wenn man sich für die Kleinunternehmerregelung entscheidet, gilt diese solange die Höchstgrenze nicht überschritten wird bzw. bis man dem Finanzamt mitteilt, dass man auf deren Anwendung verzichtet. Die Änderung erfolgt dann ab dem 1. Januar des Folgejahres. Entscheidet man sich für den Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, so gilt die Regelbesteuerung. Achtung: Mit dieser Option verpflichtet man sich für fünf Kalenderjahre und muss zu den vom Finanzamt vorgegebenen Terminen (i. d. R. monatlich/vierteljährlich) Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Bei der Option für die Kleinunternehmerregelung berechnen Sie Ihren Kun-



den keine Umsatzsteuer. D.h. in Ihren Rechnungen wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Stattdessen erfolgt ein Hinweis auf den Status als Kleinunternehmer: z. B.: „Nach § 19 Abs. 1 UStG umsatzsteuerbefreit.“

Es entfallen dadurch die monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt. Der Verwaltungsaufwand ist etwas geringer. Außerdem ergeben sich Wettbewerbsvorteile gegenüber Kunden, die selbst keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen können (z. B. Privatkunden, Behörden).

Entscheiden Sie sich für die Kleinunternehmerregelung und berechnen folglich selbst keine Umsatzsteuer, so können Sie allerdings auch keine Vorsteuer (das ist die Umsatzsteuer, die Sie selbst bei Einkäufen bezahlen) zum Abzug bringen.

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung (§ 19 Absatz 2 UStG), so gilt die Regelbesteuerung. Sie berechnen Umsatzsteuer und weisen diese in Ihren Rechnungen jeweils gesondert aus. Zugleich sind Sie selbst vorsteuerabzugsberechtigt. Das bedeutet, dass bei Ihren Umsatzsteuererklärungen Umsatzsteuerbeträge, die Sie selbst bei Ihren geschäftlich veranlassten Einkäufen bezahlt haben (z. B. Lieferantenrechnungen) von den von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuerbeträgen (aus den von Ihnen ausgestellten Rechnungen) abgezogen werden. Dadurch reduziert sich der Betrag der an das Finanzamt abzufüh-

renden Umsatzsteuer. Unter Umständen können Sie sogar Umsatzsteuer erstattet bekommen, nämlich dann, wenn der von Ihnen bezahlte Umsatzsteuerbetrag in dem betreffenden Zeitraum den Betrag der vereinnahmten Umsatzsteuer übersteigt. Dies ist in Zeiten hoher Investitionen (wie sie z. B. bei einer Gründung anfallen können) durchaus der Fall.

## Wie immer Sie sich entscheiden, Folgendes sollten Sie bei Ihren Überlegungen nicht außer Acht lassen

Wenn Sie sich für die Kleinunternehmerregelung entscheiden:

- kann jeder Rechnungsempfänger Rückschlüsse auf Ihren Jahresumsatz ziehen. Sollten Sie die Regelung über mehrere Jahre beibehalten, macht er sich in gewisser Weise auch ein (möglicherweise falsches) Bild über die Entwicklung Ihres Unternehmens;
- wird nicht jeder potentielle Direktkunde mit Ihnen ins Geschäft kommen wollen, da er möglicherweise keinen professionellen Eindruck von Ihnen hat;
- werden Privatkunden gerne wieder auf Sie zukommen, da sie die Umsatzsteuer sparen;
- werden Ihnen Kollegen, die die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen, nur ungern Privatkunden „abtreten“, wenn sie selbst gerade keine Kapazitäten frei haben.

*Andrea Esters*  
Arbeitsgruppe Existenzgründung im BDÜ NRW  
[ag-nrw.gruender@bdue.de](mailto:ag-nrw.gruender@bdue.de)

*In dieser Rubrik veröffentlicht die Arbeitsgruppe Existenzgründung des BDÜ NRW (erreichbar unter: [ag-nrw.gruender@bdue.de](mailto:ag-nrw.gruender@bdue.de)) in loser Folge Artikel zu verschiedensten Themen der Existenzgründung. Die in dieser Rubrik veröffentlichten Artikel stehen kurz nach ihrer Veröffentlichung in der Regel auch unter [www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html](http://www.bdue-nrw.de/leistungen/fuer-existenzgruender/veroeffentlichungen.html) zum Download zur Verfügung.*

*Bitte berücksichtigen Sie für alle in dieser Rubrik veröffentlichten Informationen folgenden Hinweis: Die Inhalte dienen als Hilfestellung für Existenzgründer und sollen einen Überblick über einschlägige Themen geben. Sämtliche Inhalte werden gründlich recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte können wir jedoch nicht übernehmen. Insbesondere stellen die Texte keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Vor unternehmensrelevanten Entscheidungen, insbesondere im Steuer- oder Rechtsbereich, sollten Sie stets eine fachliche Beratung durch entsprechende Experten in Anspruch nehmen.*